

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2018
Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen 2018/02739
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Jasmin Mux
Telefon 0211 855-3330
Telefax 0211 855-
jasmin.mux@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangsverordnung)



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes - GBWEG (Drucksache 17/2113) befindet sich bereits in der parlamentarischen Beratung. Der leiterführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat dazu am 11. April 2018 eine Anhörung für den 20. Juni 2018 beschlossen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Vor dem Hintergrund der geplanten Anhörung zum GBWEG leite ich Ihnen schon heute den damit in engem Zusammenhang stehenden Entwurf der Verordnung, der bereits vom Kabinett gebilligt wurde, zu.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Vor dem Hintergrund: Aufgrund der in § 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG) enthaltenen Verordnungsermächtigung wurde 2010 die o.g. Verordnung erlassen. Auf Grundlage der Verordnung werden in Nordrhein-Westfalen erfolgreich Modellstudiengänge in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen durchgeführt.

2018 16.05.18

Nordrhein-Westfalen führt damit bundesweit die Weiterentwicklung der akademischen Ausbildungen in diesen Fachberufen beispielhaft voran. Die akademischen Ausbildungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung von qualifizierten Fachkräften.

Das GBWEG und die Verordnung berücksichtigen in ihrer derzeitigen Fassung nicht die aktuelle bundesgesetzliche Rechtslage. Um eine Anpassung an das Bundesrecht vorzunehmen, ist daher eine Novellierung des GBWEG sowie der darauf aufbauenden landesrechtlichen Verordnung erforderlich.

Zum späteren Inkrafttreten der o.g. Verordnung bedarf es der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Im Übrigen wird auf die ebenfalls beigefügte Begründung verwiesen.

Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung der beigefügten Kopien dieser Vorlage zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', followed by a horizontal line.

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage (60-fach)

**Verordnung
über die Durchführung von Modellvorhaben
zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und
Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie,
der Ergotherapie und der Physiotherapie
(Modellstudiengangsverordnung – ModStVO)**

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses:

**§ 1
Ziele**

Die Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten erfolgt durch Modellvorhaben. Modellvorhaben im Sinne dieser Verordnung dienen der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie nach den

1. § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
2. § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
3. § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist,
4. § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist,
5. § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und
6. § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

§ 2

Genehmigung von Modellvorhaben

(1) Genehmigungsfähig sind Modellvorhaben, bei denen eine Hochschule ganz oder teilweise an die Stelle der staatlich anerkannten Fachschulen des Gesundheitswesens tritt und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Modellvorhaben in der Alten- und Krankenpflege können generalistisch ausgerichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, dass durch die Durchführung des besonderen Versuchskonzepts neue Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe zu erwarten sind und der Modellträger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Modellversuchs bietet. Von einer ordnungsgemäßen Durchführung kann ausgegangen werden, wenn der Modellträger folgende Anforderungen erfüllt:

1. Vorliegen der personellen, institutionellen, räumlichen und apparativen Möglichkeiten zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts und zur Begleitung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern,
2. Fachexpertise im Bereich des jeweiligen Gesundheitsfachberufs,
3. Sicherstellung der Finanzierung des Modellvorhabens,
4. hinreichende Anzahl von Kooperationspartnern beziehungsweise Ausbildungsträgern für die Durchführung der praktischen Ausbildungsanteile,
5. Gewährleistung eines ausbildungsintegrierenden und verzahnten Modellstudiengangsangebots, das eine enge strukturelle und inhaltliche Verbindung und Abstimmung der jeweiligen Lernorte Hochschule und Berufspraxis beziehungsweise Hochschule, Berufsfachschule und Berufspraxis sicherstellt,
6. Einreichung eines lernortübergreifenden Versuchskonzepts, das ein von den jeweiligen Lernorten aufeinander abgestimmtes Curriculum enthält,
7. Darstellung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung in dem unter Nummer 6 genannten Curriculum, das zudem Aussagen zur lernortbezogenen Verzahnung der theoretischen Module mit den praktischen Ausbildungsanteilen zu treffen hat,
8. Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl angemessen qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Einrichtungen,
9. Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und ordnungsgemäßen Evaluation des Modellvorhabens entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit hierzu veröffentlichten Richtlinien (BAnz. 2009, S. 4052 bis 4053) sowie Berücksichtigung der ergänzten bundesgesetzlichen Vorgaben zu der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung in § 4 Absatz 6 Satz 4 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 4 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 9 Absatz 3 Satz 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und

10. Gewährleistung der Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 093 vom 4.4.2008, S. 28, L 033 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist.

(3) Modellträger im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Hochschulen. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

(4) Der Modellträger legt mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens geeignete Unterlagen zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Studiengangskonzepts mit den Berufsgesetzen vor. Der Antrag auf berufsrechtliche Genehmigung des Modellvorhabens ist spätestens mit der Einleitung des Akkreditierungsverfahrens einzureichen. Ausnahmen hierzu können in begründeten Einzelfällen durch das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium zugelassen werden.

(5) Die Genehmigung der Modellvorhaben erteilt das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium unter den näheren Voraussetzungen dieser Verordnung. Diese Genehmigung wird nicht durch ein erfolgreich durchgeführtes Akkreditierungsverfahren ersetzt. Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium informiert die nach den §§ 5 und 6 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 548) geändert worden ist, zuständigen Behörden über die Genehmigung.

§ 3

Qualifikation des Lehrpersonals

Die Hochschule stellt die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch eine im Verhältnis zur Zahl der Studienplätze ausreichende Zahl von pädagogisch und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften für den jeweiligen Studiengang sicher.

§ 4

Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

(1) Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht betreffen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Der Unterricht kann modularisiert und kompetenzorientiert gestaltet werden. Wird von der Möglichkeit des Satzes 2 Gebrauch gemacht, sind Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung der staatlichen Prüfung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 und 3 zulässig. Abweichungen, die den praktischen Teil der Ausbildung betreffen, sind nur im Bereich der Alten- und Krankenpflege gestattet, soweit dies der Erprobung generalistischer Studiengänge dient.

(2) Sofern Modellvorhaben auf der Grundlage von § 4 Absatz 6 des Altenpflegegesetzes beziehungsweise § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes durchgeführt werden, finden die Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis gemäß den §§ 13 bis 23 des Altenpflegegesetzes beziehungsweise §§ 9 bis 18a des Krankenpflegegesetzes Anwendung.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die Vorschriften über das Prüfungsverfahren in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gelten mit der Maßgabe, dass der Modellträger an die Stelle der Fachschule tritt.

(2) Wird in Modellvorhaben in den Berufen der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergo- oder Physiotherapie von der Möglichkeit des § 4 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist,
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist,
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist und
4. § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist,

eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden beziehungsweise der §§ 12 und 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen.

(3) Wird in Modellvorhaben in den Pflegeberufen von der Möglichkeit des § 4 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von

1. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist und
2. § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist,

eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 10 und 11 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beziehungsweise §§ 13 und 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege entsprechen.

(4) Der Modellträger hat die beabsichtigten Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Einzelnen darzulegen und mit dem Antrag auf Genehmigung des Modellvorhabens einzureichen. Nachträgliche Änderungen der Studiengangskonzeption bedürfen der Zustimmung des für die Gesundheitsfachberufe zuständigen Ministeriums.

(5) Bei Modellvorhaben im Bereich der Alten- und Krankenpflege wird der Prüfungsausschuss entsprechend § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege beziehungsweise § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers an der Hochschule gebildet, wobei das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege beziehungsweise § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers ein Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Pflege sein muss, das die Berufszulassung nach dem Krankenpflegegesetz beziehungsweise nach dem Altenpflegegesetz besitzt.

(6) Bei generalistisch ausgerichteten Modellvorhaben in der Pflege können Vornoten im Sinne des § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers gebildet werden. Generalistisch ausgerichtete Modellvorhaben schließen mit dem Berufsabschluss nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz ab.

(7) Bei den nach dieser Verordnung genehmigten Modellvorhaben schließt der berufsqualifizierende Studienabschnitt nach der in den Berufsgesetzen vorgegebenen Ausbildungszeit mit der staatlichen Prüfung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ab. Abweichungen von der in den Berufsgesetzen vorgesehenen Ausbildungsdauer sind bei dem berufsqualifizierenden Studienabschnitt nicht zulässig.

§ 6

Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung

(1) Der Modellträger stellt die wissenschaftliche Begleitung und ordnungsgemäße Evaluation der Modellvorhaben entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit hierzu veröffentlichten Richtlinien (BAnz. 2009, S. 4052 bis 4053) sicher.

(2) Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben hat die ergänzenden Vorgaben zur Evaluierung der Modelle nach § 4 Absatz 6 Satz 4 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 4 Satz 4 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und § 9 Absatz 3 Satz 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes zu beachten. Das für die Genehmigung von Modellvorhaben zuständige Ministerium stellt den Hochschulen spätestens bei Antragstellung nähere

Informationen zu den in Satz 1 genannten Vorgaben in Form von zu untersuchenden Fragestellungen zur Verfügung. Die Fragestellungen betreffen die Unterrichts- und Prüfungsgestaltung, die Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die Folgen für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss, die Kostenfolgen im Zuge der Akademisierung, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen und die Schlussfolgerungen zur akademischen Ausbildung.

(3) Dem Modellträger wird durch das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium mit der Genehmigung nach § 2 eine Frist für die Berichterstattung über die Ergebnisse des jeweiligen Modellvorhabens an das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium festgesetzt. Das nach Satz 1 zuständige Ministerium kann die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Fragestellungen, die gemäß der in Absatz 1 genannten Evaluationsrichtlinien und gemäß der in Absatz 2 genannten Fragenkomplexe zu untersuchen sind, ganz oder teilweise in Auftrag geben. Macht das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium von der Möglichkeit des Satzes 2 Gebrauch, hat es die Modellträger hierüber frühzeitig zu unterrichten. Im Übrigen erfolgt durch das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium eine wissenschaftliche Auswertung der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Modellvorhaben auf der Grundlage der Evaluationsberichte der Modellträger.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Ausbildungen zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten für die Berufe in der Alten- und Krankenpflege können bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Ausbildungen nach Satz 1 werden nach dem jeweiligen Berufsgesetz sowie nach dieser Verordnung abgeschlossen.

(3) Ausbildungen zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten für die Berufe in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergo- und Physiotherapie können bis zum 31. Dezember 2021 begonnen werden. Ausbildungen nach Satz 1 werden nach dem jeweiligen Berufsgesetz sowie nach dieser Verordnung abgeschlossen.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Entwurf

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Modellklauseln in den Berufen der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie und der Ergo- und Physiotherapie ermächtigen die Länder, zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten von bestimmten Vorschriften der jeweiligen Berufsgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abzuweichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch § 2 Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz (GBWEG) den landesrechtlichen Rahmen für diese Abweichungsmöglichkeiten sowie für die Durchführung von Modellstudiengängen in den genannten Gesundheitsfachberufen geschaffen. Von der in § 2 GBWEG enthaltenen Verordnungsermächtigung hat das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium Gebrauch gemacht und im Jahr 2010 die Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie erlassen.

Auf Grundlage dieser Verordnung wurden elf Modellstudiengänge an sieben Hochschulstandorten in Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Verordnung war zunächst bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Sie wurde jedoch im Jahr 2014 dahin gehend ergänzt, dass die Regelungen der Verordnung auf Modellvorhaben, die bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt wurden, bis zum 31. Dezember 2017 Anwendung finden. Durch diese Änderung erfolgte eine Angleichung der Befristung an die Laufzeit der bundesgesetzlichen Modellklauseln, die in den Therapieberufen und der Hebammenkunde zunächst bis zum 31. Dezember 2017 befristet waren.

Der Bund hat durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) die Modellregelungen in den Therapieberufen und in der Hebammenkunde um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Daneben hat er neue inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterricht und die Durchführung der staatlichen Prüfung eröffnet sowie neue Anforderungen an die durchzuführende Evaluation gestellt. Der Bundesgesetzgeber hat hierbei auf die Rückmeldungen aus den Modellvorhaben und die diesbezüglichen Evaluationen aus der ersten Modellphase reagiert. Er hat diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten aufgenommen, um eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung auf die hochschulischen Gegebenheiten zu gestatten. In Nordrhein-Westfalen werden durch den Neuerlass der Verordnung die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die neuen Modalitäten auf Landesebene umzusetzen.

Auf Grundlage der ursprünglichen Verordnung können keine neuen Modellvorhaben genehmigt werden, da diese – wie oben beschrieben – nur für solche Modellvorhaben anwendbar ist die bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt wurden. Auch lässt sie wesentliche Änderungen der Studiengangskonzepte und somit die Umsetzung der neuen Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu. Da sich die in der Ursprungsverordnung getroffenen Regelungen in der Praxis bewährt haben, wird die Verordnung daher neu erlassen. Der überwiegende Teil der Regelungen wurde übernommen und ergänzt. In dem Neuerlass der Verordnung wurden die neuen, vom Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeiten im Hinblick auf die Unterrichts- und Prüfungsgestaltung sowie die ergänzten Evaluationsanforderungen berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 beschreibt die Ziele der Modellvorhaben. Zudem nennt er die bundesgesetzlichen Modellklauseln für die Durchführung der Modellvorhaben.

Zu § 2:

§ 2 befasst sich mit den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Modellvorhabens. Die Vorschrift enthält eine abschließende Darstellung der Anforderungen an einen Modellträger, der einen Modellstudiengang anbieten möchte. Die dort genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen und dienen der Beurteilung, ob ein Modellträger geeignet ist, ein Modellvorhaben entsprechend den in den Berufsgesetzen genannten Anforderungen zu erfüllen. Im Rahmen des Neuerlasses der Verordnung wurden in Absatz 2 erweiterte Anforderungen aufgenommen. Gründe hierfür sind einerseits die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben zu der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Modellregelungen der Therapieberufe und der Hebammenkunde. Diese ergänzenden Vorgaben zur Evaluation sind in der neuen Modellphase und der durchzuführenden Evaluation auch von den Modellträgern zu beachten. Dem trägt § 2 Absatz 2 Nr. 9 Rechnung.

Andererseits werden die Erfahrungen aus den bereits genehmigten Modellstudiengängen sowie die diesbezüglichen Evaluationsergebnisse für die neue Modellphase berücksichtigt und in der neuen Verordnung durch die hinzugefügten Genehmigungsanforderungen entsprechend umgesetzt. Dies erfolgt in den Nummern 5, 6, 7 und 8. Die Regelung des § 2 Absatz 2 Nr. 10 ist deklaratorisch. Bereits die bundesgesetzlichen Modellklauseln – mit Ausnahme der Modellklausel für die Altenpflege – normieren, dass die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten ist. Durch die Aufnahme der Nr. 10 wird verdeutlicht, dass die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie und somit auch die Einhaltung der dort vorgegebenen Praxisstundenzahl unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist.

Im Weiteren erfolgen die Definition des Modellträgers und die Regelung seiner Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

§ 2 Absatz 5 stellt weiterhin klar, dass das Antragsverfahren für ein Modellvorhaben nach den Berufsgesetzen nicht durch ein hochschulrechtliches Akkreditierungsverfahren ersetzt wird.

Zu § 3:

§ 3 stellt klar, dass – wie bei der Fachschulausbildung – für den Unterricht an der Hochschule hinreichend Lehrpersonal mit einschlägiger wissenschaftlicher, pädagogischer und berufsfachlicher Qualifikation vorhanden sein muss.

Zu § 4:

§ 4 Absatz 1 weist darauf hin, dass die Abweichungen sich auf den theoretischen und praktischen Unterricht beschränken, eine Abweichung in der Praxisausbildung also grundsätzlich unzulässig ist. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Alten- und Krankenpflegebereich, wenn und soweit dort eine generalistische Ausbildungsform erprobt wird. Die durch den Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeiten der modularisierten und kompetenzorientierten Unterrichtsgestaltung in den Therapieberufen und der Hebammenkunde werden in die Verordnung überführt und auch für die Pflegeberufe geregelt. Somit wird die diesbezügliche Erprobung auf Landesebene ermöglicht. Auch die durch den Bundesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit, bei einer modularisierten und kompetenzorientierten Unterrichtsgestaltung zur Durchführung der staatlichen Prüfung von den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ab-

zuweichen, wurde in die Verordnung aufgenommen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind in § 5 der Verordnung konkretisiert.

Absatz 2 regelt deklaratorisch das Erfordernis eines Ausbildungsverhältnisses, soweit es sich um ein Modellvorhaben nach § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz beziehungsweise § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz handelt.

Zu § 5:

§ 5 befasst sich mit den erforderlichen Abweichungen im Prüfungsverfahren.

Der Bundgesetzgeber hat den Ländern für die Therapieberufe und die Hebammenkunde die Möglichkeit eingeräumt, bei einer modularisierten und kompetenzorientierten Gestaltung des Unterrichts eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zuzulassen. Darüber hinaus ist nach den bundesgesetzlichen Regelungen die ganz oder teilweise Ersetzung des schriftlichen oder mündlichen Teils der staatlichen Prüfung durch Modulprüfungen zulässig. Diese dürfen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzzeit durchgeführt werden. Diese bundesgesetzlichen Regelungen für die Therapieberufe und die Hebammenkunde wurden in Absatz 2 aufgenommen.

In Absatz 3 werden die vorgenannten Abweichungen zum Prüfungsverfahren auch für die Pflegeberufe normiert. Ziel ist es, die Weiterentwicklung aller in der Verordnung erfassten Gesundheitsfachberufe durch eine akademische Ausbildung voranzutreiben und hierfür einheitliche Voraussetzungen zu schaffen. Die Modellklauseln in den Pflegeberufen sind offener ausgestaltet als die Modellklauseln der Therapieberufe und Hebammenkunde, sodass die Regelungen auch für die Pflegeberufe übernommen wurden. Die Ersetzung des schriftlichen oder mündlichen Teils der staatlichen Prüfung durch Modulprüfungen ist ebenfalls möglich. Jedoch soll gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV) für die Berufe in der Krankenpflege der Prüfungstermin nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Anders als in den Therapieberufen und der Hebammenkunde dürfen die Modulprüfungen daher nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Studienzzeit durchgeführt werden. Mangels einer Regelung für die Profession der Altenpflege wurde der Dreimonatszeitraum für Modellvorhaben in der Altenpflege übernommen, um einen Gleichlauf der Pflegeberufe zu fördern.

Die Modellklauseln in den Berufsgesetzen sehen eine Abweichung von der Ausbildungsdauer nicht vor. Insofern muss der berufsqualifizierende Abschnitt des Studiums in der nach den Berufsgesetzen vorgeschriebenen Zeit – drei Jahre bzw. maximal fünf Jahre in der Alten- und (Kinder-) Krankenpflege in Teilzeit – abgeschlossen werden. Er findet seinen Abschluss mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

Zu § 6:

§ 6 überträgt den Modellträgern die Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluierung der Modellvorhaben entsprechend den vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hierzu veröffentlichten Richtlinien (BAnz. 2009, S. 4052 bis 4053).

Das BMG hat den obersten Landesgesundheitsbehörden mit Schreiben vom 31. Januar 2017 einen Fragenkatalog zur Nachhaltigkeit übermittelt. Dieser konkretisiert die in den Modellklauseln der Therapieberufe und der Hebammenkunde neu aufgenommenen Evaluationsanforderungen, indem er zu untersuchende Fragestellungen auflistet. Mangels einer Veröffentlichung dieses Fragenkataloges sorgt das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium für Transparenz gegenüber den Hochschulen und stellt ihnen diesen Fragenkatalog zur Verfügung. Das Ministerium kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Evaluation der Fragenkomplexe ganz oder teilweise in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse der Auswertung

müssen durch das Land an das BMG übermittelt werden, damit dieses dem Bundestag Bericht erstatten kann.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der Verordnung.

Das Altenpflegegesetz (AltPflG) und das Krankenpflegegesetz (KrPflG) treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Dementsprechend treten auch die Erprobungsklauseln im AltPflG und im KrPflG außer Kraft. Es werden somit nach dem 31. Dezember 2019 keine Studienanfänger mehr in pflegerische Modellstudiengänge aufgenommen. Dies greift § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung auf. Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG) werden die drei Pflegeausbildungen – mit den bisherigen drei Berufsabschlüssen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege – in einem Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Das PflBG wird ab dem 1. Januar 2020 die rechtliche Grundlage für die Ausbildung in den Pflegeberufen sein. Teil 3 des PflBG (§ 37 f. PflBG) regelt dann die regelhafte hochschulische Pflegeausbildung. Übergangsregelungen im PflBG (§§ 66 f. PflBG) stellen sicher, dass Ausbildungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurden, abgeschlossen werden können. § 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung nimmt eine entsprechende Regelung ausdrücklich für die begonnenen Modellstudiengänge auf. § 7 Absatz 2 ist somit Ausdruck des schutzwürdigen Vertrauens der Studierenden. Sie können trotz des Übergangszustandes aufgrund des Auslaufens der Modellstudiengänge ihr bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Regelungen qualitätsgesichert fortführen und beenden.

Die Modellklauseln in den Berufen des Hebammenwesens, der Logopädie und Ergo- und Physiotherapie sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet (vgl. z.B. § 10 Ergotherapeutengesetz). Nur bis zu diesem Zeitpunkt ist die Aufnahme des Studiums in den genannten Berufen in einem Modellversuch möglich.

Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften in der Hebammenkunde und den Therapieberufen regelt § 7 Absatz 3, dass begonnene Ausbildungen nach dieser Verordnung abgeschlossen werden. Dem Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie Bestandsschutz wird somit Rechnung getragen. Studierende können das aufgenommene Studium an dem bisherigen Studienort ohne Qualitätsverluste der Ausbildung abschließen.